

Sehr geehrter Herr Doktor!

Es thut mir innerlich leid, daß Sie sich durch meine beiden letzten Briefe gekränkt fühlten und ich versichere, daßer, daß es absolut nicht in meiner Absicht lag einer Schraffheit Ausdruck zu geben.

Die Verlagsbuchhandlung war verpflichtet Ihnen den Verlags-Kontrakt vorzulegen, den sie mit mir abgeschlossen hatte. Die Punkte, die Sie mir geehrter Herr Doktor berühren, sind folgende:
 " § 2 Im Nachlaß ist von einem sachkundigen Gelehrten oder Schriftsteller zu sichten und gewissenhaft zu bearbeiten behufs baldiger Herausgabe eines Buches auszugeben, zu nächst in deutscher und wenn nöthig auch in fremden Sprachen. Das fertig gestellte Manuskript ist vor der Drucklegung Herrn Baron Krieg einzuwenden und hat dieser das Recht Correkturen daran vorzunehmen.

§ 4. Falls die Herausgabe des Werkes nicht spätestens bis 1/4 1901 erfolgt ist, wird dieser Vertrag aufgehoben und fällt das Eigenthumsrecht an Herrn Baron Krieg zurück und hat die Verlagsbuchhandlung eine Conventionsstrafe von Zweitausend Reichsmark zu zahlen.

§ 10 Für das Honorar des sachkundigen Gelehrten hat die Verlagsbuchhandlung allein aufzukommen.

Ich wollte mich vor allem davon schützen, daß das Buch
nichts bringe, was direkt gegen meine Überzeugungen
ist.

Die günstige Beurteilung Benedekes ist im Trünchmen
und ich erhoffe mir in dieser Richtung noch sehr günsti-
ges nach dem Tode des Kaisers.

Mein anfänglicher Wunsch war daher, daß das Buch
gar kein Urtheil fälle sondern nur die historischen
Thatsachen im organischen Zusammenhange zum
Verständnisse der Briefe bringe.

Ihr prächtig geschriebenes Buch entsprach auch bei vor
Kurzem diesen Forderungen.

Da Sie nun aber zu ausgesprochenen Charakteristiken
schritten, so erbat ich mir die vorgetragene Klausel.

Nach Ihren mir ^{eben} mitgetheilten Vereinbarungen mit dem Verlagsbuch-
handlung sind Sie absolut nicht verpflichtet mir diese zu gewähren.

Im Falle mir gegen das uncorrecte Vorgehen des Verlagsbuchhandlung
aufzutreten, dürfte sie zu bedeutendem Schaden kommen, da sie Sie
nicht bloß ausgiebig entschuldigen muß, sondern auch nach § 4 meines
Contractes verpflichtet ist, mir 3000 Mark auszugahlen.

Um aber das Zustandekommen Ihres schönen Werkes möglich zu
machen, sind wir gerne bereit für die Aufnahme der erbetenen



Klausel, Ihrem Wunsche gemäß, zu versprechen, daß wir
keine öffentliche Diskussion über das Buch Ramin geben
werden. Dies thut mir unter der Voraussetzung, daß Sie bei
zum Ende des Buches nichts aufnehmen wollen, was uns
direktes persönlich mißfällt. Ich beäufliche Ihnen, sehr geehrten
Herr Doktor, viel kaum zu versichern, daß wir nie auf eine
welche Diskussion gedacht haben.

Nach meiner Erinnerung enthält die Überschriften der Pakete, in
welchen die Briefe gerollt waren, von der Hand meiner Tante
her. Sie hatte auch eine sehr feste Handschrift.

In dem ich nochmals meinem Bedauern Ausdruck gebe, daß
sich dieses Missverständnis ereignete, bleibe ich mit dem
Aussprechen meiner Hochachtung u. Empfehlungen von meiner Frau,
Ihre ergebenste

Baron Franz Krieg

Stettin am 4/4 1901

eine Beilage zu Nr. 10.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]